



Satzung

zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (GVerfRS)

Die Stadt Puchheim erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, sowie Art. 45 und 46 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366, 2014 S. 20), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Satzung

- (1) In § 3 Abs. 2 Buchstabe c werden die Wörter „sowie Klausuren“ gestrichen.
- (2) In § 3 Abs. 2 Buchstabe j wird das Wort „Fahrtkostenerstattung“ durch die Wörter „Fahrtkostenerstattung bzw. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes“ ersetzt.
- (3) Nach § 3 Abs. 2 werden folgende Absätze eingefügt:
 - „(3) Soweit der Stadtrat keine abweichende Regelung trifft, wird die Mitarbeit in Untersuchungskommissionen und vergleichbaren Arbeitsgruppen des Stadtrates entsprechend der Regelung in Absatz 2 Buchstaben f und j entschädigt.
- (4) Klausurtagungen des Stadtrates stehen für die Entschädigung Stadtratssitzungen gleich. Finden die Tagungen außerhalb von Puchheim statt, wird zusätzlich Fahrtkostenerstattung bzw. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 21.05.2020 in Kraft.